



## **Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)**

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende **Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht** teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Salzkotten als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (Klasse 1-4) mehr als 2km, für Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5-10 der Haupt-, Real-, und Gesamtschulen sowie Klasse 5-9 der Gymnasien) mehr als 3,5km und für Schüler der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11-13 der Gesamtschulen sowie Jahrgangsstufen 10-12 der Gymnasien) mehr als 5km beträgt.
- Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. (Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10 jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies ggf. frühzeitig im Vorfeld mit dem Fachbereich Bildung und Soziales unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

### **2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger**

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten) **für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest**. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung - wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

### **3. Schulwegticket**

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule Schulwegtickets ausgehändigt. Sollten Sie mit der Aushändigung der Tickets in der Schule nicht einverstanden sein, so bitte ich dies auf dem umseitigen Antrag formlos zu vermerken.

Die Kosten, die durch den Verlust der Schulwegtickets entstehen, werden **nicht** vom Schulträger ersetzt.

Die Schulwegtickets sind nicht übertragbar. Verlässt ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so sind die Schulwegtickets des Schuljahres sofort an den Schulträger zurückzugeben. Bei einem Umzug muss der Fachbereich Bildung und Soziales durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schulwegtickets weiterhin belassen werden können, ob sie ggf. umzutauschen sind (Änderung der entsprechenden Einstiegshaltestelle) oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und die Tickets daher zurückzugeben sind.

### **4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad**

Schüler, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schulwegkarte verzichten. Erstattungsanträge sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Diese Möglichkeit besteht jedoch grundsätzlich nicht bei den Grundschulen, an denen die Kinder aus einzelnen Ortsteilen oder Wohngebieten mit einem Schülerspezialverkehr befördert werden, da hier keine Einsparungen für die Stadt Salzkotten zu realisieren sind.

### **5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW**

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Salzkotten (ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13€ je gefahrenen Kilometer. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

6. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachbereich Bildung und Soziales, Frau Klüner unter 05258/507 1104

### **Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr**

Die Benutzung der ÖPNV (bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigung im und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Salzkotten mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr - z.B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Salzkotten als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

**Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.**

### **6. Hinweise zum Datenschutz**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie dem Informationsblatt nach Art. 13 „Schülerfahrkosten und Wegstreckenentschädigung“ unter [www.salzkotten.de/informationsblaetter.php](http://www.salzkotten.de/informationsblaetter.php) entnehmen oder auf Nachfrage bei dem Fachbereich Bildung & Soziales erhalten.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz können Sie der Datenschutzerklärung unter [www.salzkotten.de/datenschutz.php](http://www.salzkotten.de/datenschutz.php) entnehmen.